

Was tun gegen Produktpiraterie auf Messen?

Hilfestellungen des ZVEI zur effektiven
Bekämpfung von Schutzrechtsverletzungen
auf Messen

Einführung

Messeveranstaltungen dienen der Anbahnung geschäftlicher Kontakte. Hersteller vergleichbarer Produkte konkurrieren dabei miteinander um die Gunst potentieller Kunden. Dieser Wettbewerb ist zunächst etwas Normales und belebt das Geschäft. Die deutsche Elektrotechnik- und Elektronikindustrie ist aus dieser Situation besonders innovativ hervorgegangen.

Anders verhält es sich aber, wenn Produktpiraten in diesen Wettbewerb eintreten. Durch das „Abkupfern“ innovativer Lösungen oder Designs der Originalhersteller ersparen sie eigene Forschungs- und Entwicklungskosten. Ihre Produkte sind daher wesentlich günstiger und genügen mittlerweile oft auch gängigen Qualitätsansprüchen. Immer wieder kommt es vor, dass Produktpiraten sogar auf Messen in direkten Wettbewerb mit den Vorbildern ihrer Plagiate treten. Dann ist schnelles Handeln der Originalhersteller gefragt, um den Schaden effektiv zu begrenzen.

Daher bietet der ZVEI seinen Mitgliedsunternehmen speziell für Messeveranstaltungen Hilfestellungen bei der Bekämpfung von eventuellen Produktpirateriefällen an:

Wir informieren Sie.

Dieser Flyer enthält erste Informationen zum Thema Produktpiraterie. Er soll für das Thema sensibilisieren und die Handlungsoptionen auf Messen vorstellen. Weitere Informationen zum Thema Produktpiraterie und zu gewerblichen Schutzrechten können Sie über die ZVEI-Abteilung Recht und öffentliche Aufträge abrufen.

Wir sind Ihr Ansprechpartner.

Neben allgemeinen Informationen bieten wir uns als ersten Ansprechpartner bei Verletzungsfällen und Schutzrechtsfragen an – auch außerhalb von Messeveranstaltungen. Auf besonderen Wunsch Ihres zuständigen ZVEI-Fachverbandes richten wir während der Messezeit eine besondere Erreichbarkeit ein.

Wir unterstützen Sie bei konkreten Maßnahmen.

Konkrete Maßnahmen gegen Produktpiraten kann nur der Inhaber des verletzten Rechts einleiten. Dem ZVEI hingegen fehlt hierzu die sog. Aktivlegitimation, er kann Sie aber bei der Einleitung konkreter Maßnahmen zum Schutz Ihres gewerblichen Eigentums unterstützen. Ganz besonders bei Messeveranstaltungen ist in Fällen der Produktpiraterie stets höchste Eile geboten. Auf besonderen Wunsch Ihres zuständigen ZVEI-Fachverbandes stellen wir Ihnen daher einen auf die jeweilige Messe abgestimmten Anwaltsnotdienst zur Verfügung: Ausgewählte Praktiker am Messeort reagieren mit Ihnen zusammen in kürzester Zeit auf Verletzungsfälle und stellen die Verletzungshandlungen notfalls über einstweilige Verfügungen noch während der Messe ab.

Nachfolgend stellen wir Ihnen die wichtigsten Maßnahmen zum Schutz Ihres gewerblichen Eigentums auf Messeveranstaltungen vor.

Maßnahmen im Vorfeld der Messe

Um Ihre Produkte und Lösungen effektiv auf Messen und generell auf dem Markt schützen zu können, sind einige Vorbereitungen notwendig bzw. sinnvoll.

Schutzrechte anmelden

Schutzrechte sichern Ihnen die ausschließliche Vermarktung Ihrer Produkte und Lösungen. Als sog. Registerrechte bedürfen Schutzrechte wie Marken, Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster der Eintragung bei einem hierfür zuständigen Amt. Eine Ausnahme bildet das Urheberrecht, denn dieses entsteht bereits mit der geistigen Schöpfung und bedarf keiner Eintragung.

Eingetragene Schutzrechte gelten nur für das Territorium, für das das eintragende Amt zuständig ist. Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) in München trägt Marken, Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster nur für das Territorium der Bundesrepublik Deutschland ein. Ein Schutz in ausländischen Staaten muss über eine Anmeldung bei dem jeweiligen ausländischen Amt erlangt werden. Um Märkte mehrerer Staaten auf einmal anstatt über Einzelanmeldungen abzusichern, können europäische Patente beim Europäischen Patentamt in München sowie Gemeinschaftsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmuster beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt in Alicante eingetragen werden. Daneben besteht die Möglichkeit, Schutzrechte international registrieren zu lassen, was Einzelanmeldungen in verschiedenen Staaten erleichtert.

Ohne Schutzrechte können Sie rechtlich kaum gegen Produktpiraten vorgehen. Ohne Schutzrechte gelten diese nicht einmal als Piraten, denn grundsätzlich besteht die sog. Nachahmungsfreiheit. Nur in Ausnahmefällen können Sie auch ohne Schutzrechte gegen Nachahmer vorgehen und zwar unter dem Gesichtspunkt einer unlauteren Wettbewerbsbehandlung.

Marke

Die Marke dient der Unterscheidung von Waren und Dienstleistungen im Geschäftsverkehr und weist auf den Markeninhaber als Hersteller oder

Anbieter hin. Neben dieser Werbefunktion kommt der Marke eine Qualitätsfunktion zu: Der Rechtsverkehr erwartet von Produkten mit einer bestimmten Marke eine bestimmte Qualität. Eintragungsfähig sind grundsätzlich alle unterscheidungsfähigen Worte, Bilder, Farben, Formen, Melodien und sogar Gerüche. Die Marke wird vom DPMA für bestimmte Waren- und Dienstleistungsklassen für 10 Jahre erteilt und kann danach beliebig oft verlängert werden.

Patent

Das Patent ist ein technisches Schutzrecht. Schutzzfähig sind Lösungen technischer Probleme, die neu, erfinderisch und gewerblich anwendbar sind. Das Patent wird in Deutschland vom DPMA für 20 Jahre erteilt (bei Zahlung von laufenden Jahresgebühren) und kann nicht verlängert werden.

Gebrauchsmuster

Mit dem sog. kleinen Patent können Lösungen technischer Probleme geschützt werden, die neu und gewerblich anwendbar sind und einen erfinderischen Schritt aufweisen. Es setzt an Erfindungshöhe und technischem Fortschritt weniger voraus als das Patent und eignet sich damit auch für kleinere Erfindungsschritte. Das Gebrauchsmuster wird in Deutschland vom DPMA für 10 Jahre erteilt (bei Zahlung von laufenden Aufrechterhaltungsgebühren) und kann nicht verlängert werden.

Geschmacksmuster

Mit dem Geschmacksmuster wird die äußere Erscheinungsform eines Produktes, sein Design geschützt. In den Schutzbereich fallen alle ästhetischen Farb- und Formgestaltungen gewerblicher Gegenstände, die neu, eigentümlich und gewerblich anwendbar sind. Das Geschmacksmuster wird in Deutschland vom DPMA für 25 Jahre erteilt (bei Zahlung von laufenden Aufrechterhaltungsgebühren) und kann nicht verlängert werden.

Urheberrecht

Das Urheberrecht schützt persönliche geistige Schöpfungen, die durch ihren Inhalt oder ihre Form etwas Neues und Eigentümliches darstellen. Hierunter fallen nicht nur kulturelle oder wissenschaftliche Werke, son-

dern auch gewerblich anwendbare Leistungen wie Computerprogramme, Bedienungsanleitungen, Pläne, Skizzen und grundsätzlich auch ästhetische Formgestaltungen von technischen oder Gebrauchsgütern. Die Rechtsprechung legt jedoch bei der Bewertung der Eigentümlichkeit von ästhetischen Formgestaltungen im Urheberrecht einen strengeren Maßstab an als bei anderen urheberrechtsfähigen Werkarten, weshalb für sie letztlich oft nur ein Schutz nach dem Geschmacksmusterrecht in Betracht kommt. Das Urheberrecht bedarf keiner Anmeldung. Es entsteht automatisch im Moment der geistigen Schöpfung. Der Urheberrechtsschutz endet 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

Das Wettbewerbsrecht schützt wettbewerblich eigenartige Leistungen davor, dass sie ohne Hinzufügung eigener schöpferischer Leistungen unmittelbar übernommen bzw. identisch nachgeahmt oder Gegenstand einer nachschaffenden Leistungsübernahme werden, die das Vorbild der Leistungsübernahme noch erkennen lässt. Dieser Schutz ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn kein Sonderrechtsschutz (Marke, Patent, Gebrauchs-, Geschmacksmuster, Urheberrecht) besteht.

Schutzrechtsdokumentation zur Messe mitbringen

Werden auf einer Messe Plagiate angeboten, ist besondere Eile geboten. Der Produktpirat soll schließlich keine Chance erhalten, seine Plagiate auf dem Markt abzusetzen und eventuell zusätzlich noch Ihr Image als Originalhersteller zu schädigen. Außerdem haben Sie während der Messe unmittelbaren Zugriff auf den Produktpiraten. Hier gilt es keine Zeit zu verlieren.

Jedes konkrete Vorgehen in einem Verletzungsfall setzt zunächst voraus, dass Sie Ihre Rechtsinhaberschaft beweisen können. Wenn Sie mit einer Schutzrechtsverletzung rechnen müssen, bietet es sich an, eine lückenlose Schutzrechtsdokumentation anzufertigen, die in 3 Exemplaren aktuell gehalten werden sollte: ein Exemplar verbleibt im Unternehmen, ein Exemplar verbleibt beim Ansprechpartner des Unternehmens am Messeort und ein Exemplar kann bei Bedarf einem Rechts- oder Patentanwalt zur Schutzrechtsdurchsetzung übergeben werden.

Die Dokumentation sollte insbesondere beglaubigte Abschriften der registrierten Schutzrechte (Marken, Patente, Gebrauchs-, Geschmacksmuster) und ihrer etwa beantragten Verlängerungen bzw. gezahlten Jahres- / Aufrechterhaltungsgebühren, bei Urheberrechten einen Nachweis über die Verwertungsrechte enthalten. Darüber hinaus muss der Unternehmensvertreter vor Ort seine Vertretungsbefugnis nachweisen können. Bei gesetzlichen Vertretern des Unternehmens geschieht dies beispielsweise über einen Handelsregisterauszug, bei sonstigen Personen über eine Vollmacht zur gerichtlichen und außergerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen. Strafbewehrte Unterlassungserklärungen, einstweilige Verfügungen, Gerichtsurteile früherer Verletzungsverfahren sollten ebenfalls in die Dokumentation aufgenommen werden.

Soweit das geschützte Produkt, dem eine Nachahmung droht, nach seiner Art und Beschaffenheit vor Ort bereit gehalten werden kann, empfiehlt es sich, ein Exemplar als Beispiel zum Vergleich auf der Messe mitzuführen.

Grenzbeschlagnahmeverfahren

Drohen Plagiate aus dem Ausland auf den Markt gebracht zu werden und bestehen hierfür bereits im Vorfeld der Messe konkrete Anzeichen, sollte die Durchführung eines Grenzbeschlagnahmeverfahrens in Erwägung gezogen werden.

Die Grenzbeschlagnahme ist eine zeitlich beschränkte, kurzfristige Maßnahme, mit der schutzrechtsverletzende Waren an der Grenze aus dem Verkehr gezogen werden können, noch bevor sie auf den Markt gelangen. Wichtigste Voraussetzung für das Grenzbeschlagnahmeverfahren ist zunächst eine offensichtliche Schutzrechtsverletzung bzw. der Verdacht der Zollbehörden, dass es sich um nachgeahmte Waren handelt. Auf eine etwaige Schutzrechtsverletzung können Sie als Rechtsinhaber dadurch hinweisen, dass Sie die Zentralstelle für gewerblichen Rechtsschutz des Zolls mit entsprechenden Informationen versorgen. Die Grenzbeschlagnahme hat nur eine vorläufig sichernde Funktion, die durch gerichtliche Entscheidung binnen vier Wochen überprüft werden muss.

Maßnahmen während der Messe

Stellen Sie bei Beginn der Messe fest, dass Ihre Schutzrechte durch Produkte von Mitausstellern verletzt werden, sollten Sie unverzüglich tätig werden. Hierbei unterstützen wir Sie gerne.

Messekatalog prüfen, Messerundgang

Über den Messekatalog können Sie feststellen, ob Unternehmen auf der Messe vertreten sind, die eventuell früher schon einmal gegen Ihre Schutzrechte verstoßen haben und hierauf entsprechend reagieren.

Am Auftag oder spätestens am ersten Messttag sollten Sie sich durch einen Messerundgang ein vollständiges Bild von den auf der Messe ausgestellten Produkten machen und mit Ihrem Schutzrechtsbestand abgleichen.

Beweise sammeln und für Zeugen sorgen

Sind Sie auf eine Schutzrechtsverletzung gestoßen, sollten Sie möglichst umfangreich Beweise sichern, ohne dass der Rechtsverletzer darauf aufmerksam wird. Lassen Sie sich Proben, Kataloge und Visitenkarten geben und machen Sie, wenn möglich, Fotos von den präsentierten Produkten.

Zur Verbesserung der Beweissituation in einem anschließenden Gerichtsverfahren sollten Sie bei der Kontrolle einen Dritten als Zeugen mitnehmen, der die festgestellten Ergebnisse bestätigen kann. Dabei ist darauf zu achten, dass der Dritte vor Gericht tatsächlich auch als Zeuge vernommen werden kann, was zum Beispiel dann ausgeschlossen ist, wenn der Betroffene gesetzlicher Vertreter Ihres Unternehmens ist. Ein solcher kann vom Gericht nicht als Zeuge gehört werden. Die Wahrnehmung des Zeugen kann über eine eidesstattliche Versicherung in ein gerichtliches Eilverfahren eingebracht werden.

Abmahnung mit strafbewehrter Unterlassungserklärung

Mit der Abmahnung können Sie den Produktpiraten wegen einer konkret in der Abmahnung zu bezeichnenden Schutzrechtsverletzung auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, die verletzende Handlung unverzüglich zu unterlassen und eine strafbewehrte

Unterlassungserklärung abzugeben. Mit der Strafbewehrung verpflichtet sich der Abgemahnte, bei Verstößen gegen das Unterlassungsversprechen einen in der Unterlassungserklärung festgelegten Betrag zu zahlen.

Die Abmahnung ist eine Maßnahme des außergerichtlichen Rechtsschutzes und einem Gerichtsverfahren in der Regel vorgeschaltet. Wird ohne vorherige Abmahnung das Gericht angerufen und erkennt der Rechtsverletzer den geltend gemachten Anspruch im Verfahren sofort an, trägt der Rechtsinhaber die Kosten des Verfahrens.

Der Nachteil der Abmahnung besteht in der für die Unterlassungserklärung zu setzenden angemessenen Frist (bei Messen unter Umständen jedoch nur wenige Stunden). Der Rechtsverletzer wird durch die Abmahnung vorgewarnt, wodurch die Aussichten auf den erfolgreichen Abschluss eines gerichtlichen Verfahrens vermindert werden. Daher lässt sich insbesondere bei Maßnahmen auf Messen vertreten, das Kostenrisiko in Kauf zu nehmen und gleich den Weg des gerichtlichen Eilverfahrens einzuschlagen.

Einstweiliger Rechtsschutz

Eine effiziente Form der Reaktion besteht in der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen gegen Produktpiraten. Da bis zum Abschluss eines Gerichtsverfahrens geraume Zeit vergeht, lassen sich die Ansprüche bei entsprechender Beweislage im gerichtlichen Eilverfahren, dem sog. einstweiligen Rechtsschutz geltend machen. Dieses Verfahren ist dem eigentlichen Hauptsacheverfahren vorgeschaltet und kann in kürzester Zeit zu einer einstweiligen Verfügung führen, mit der dem Produktpiraten gerichtlich aufgegeben wird, die Rechtsverletzung unverzüglich einzustellen und eventuell auch rechtsverletzende Waren zur Sicherstellung herauszugeben.

Anwaltlicher Notdienst des ZVEI

Bei der Bekämpfung von Produktpiraten sind zahlreiche materiell- und verfahrensrechtliche Besonderheiten zu beachten. Hinzu kommt, dass auf Messen besonders schnell reagiert werden muss. Auf besonderen Wunsch Ihres zuständigen ZVEI-Fachverbandes stellt Ihnen der ZVEI einen auf den Messestandort besonders abgestimmten anwaltlichen Notdienst zur Verfügung.

In Vorgesprächen wählen wir am Messestandort in der Bekämpfung von Produktpiraterie erfahrene Rechts- und / oder Patentanwälte aus, die sich verpflichten, während der Messe innerhalb einer kurzen Reaktionszeit vor Ort zu sein und gemeinsam mit Ihnen die entsprechenden Maßnahmen zur Durchsetzung Ihrer Rechte zu ergreifen. Die Inanspruchnahme des anwaltlichen Notdienstes erfolgt auf Ihre Kosten.

Maßnahmen im Anschluss an die Messe

Nach Abschluss der Messe und eines eventuellen gerichtlichen Eilverfahrens können Sie sich ggf. auf die Geltendmachung Ihrer Ansprüche im Hauptsacheverfahren konzentrieren. Als Ansprüche im Nachfeld der Messe kommen insbesondere in Betracht Ansprüche auf:

- Unterlassung
- Schadensersatz
- Bereicherungsherausgabe
- Herausgabe und Vernichtung der Plagiate / Herstellungsmittel
- Auskunft über Vertriebswege, Mengen, etc.



ZVEI – Zentralverband Elektrotechnik-
und Elektronikindustrie e. V.
Abteilung Recht und öffentliche Aufträge
Lyoner Straße 9
60528 Frankfurt am Main

Verfasser: Rechtsanwalt Till Barleben
Fon: 069 6302-352
Fax: 069 6302-380
Mail: barleben@zvei.org

März 2008